

**Beschluss des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang
Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist Universität Mannheim (LL.B.)
vom 06.05.2009 (Nr. 12); geändert am 08.10.2009**

Ausgestaltung der praktischen Studienzeit

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 5 S. 4 SPUMA beschließt der Prüfungsausschuss zur Ausgestaltung der praktischen Studienzeit folgendes:

1.

Das Praktikum vermittelt einen Einblick in die praktische Anwendung rechts- oder wirtschaftswissenschaftlicher Methoden. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.

Die Studierenden sollen nach Möglichkeit in das laufende Tagesgeschäft eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende Aufgaben bearbeiten. Nicht ausreichend ist eine Tätigkeit, die in erster Linie organisatorischen oder wissenschaftlichen Charakter hat.

2.

Das Praktikum kann bei allen Stellen im In- und Ausland erfolgen, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung der praktischen Anwendung rechts- oder wirtschaftswissenschaftlicher Methoden zu vermitteln. Dies können zum Beispiel sein:

- Unternehmen
- Unternehmensverbände, Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverbände, Kammern
- Gerichte und Behörden
- Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Insolvenzverwalter

Eine Vorabgenehmigung des Prüfungsausschusses zur Durchführung des Praktikums findet nicht statt. Die Leitung des Praktikums hat durch einen Juristen (Erstes oder zweites Staatsexamen, Diplom, Bachelor oder Master) oder durch einen Ökonomen mit Hochschulausbildung (Diplom, Bachelor oder Master) zu erfolgen.

3.

Über das Praktikum hat der Studierende einen Bericht mit einem Umfang von mindestens 1.200 Wörtern (ca. 3 Seiten) zu verfassen (sog. Praktikumsbericht). Der Bericht soll Informationen zu folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:

- Beschreibung der Institution, die den Praktikumsplatz gestellt hat (Branche, Rechtsform, Größe)
- Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution)
- Personelle Ausstattung des Einsatzbereiches, Art der Betreuung während des Praktikums, Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- vollständige Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten
- Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext.

Der Praktikumsbericht ist mit einem Deckblatt zu versehen, das den Namen des Praktikanten, die Matrikelnummer, die Bezeichnung des Praktikums und der Praktikumeinrichtung (mit Name des Betreuers, Telefonnummer und E-Mail-Adresse), den Praktikumszeitraum sowie den Abgabetermin des Praktikumsberichts enthält.

4.

Der Praktikumsbericht ist im Anschluss an das Praktikum bei der Abteilung Rechtswissenschaft zu Händen der Abteilungsassistenten in einfacher Ausfertigung einzureichen. Mit dem Praktikumsbericht ist eine Kopie des Zeugnisses der Ausbildungsstelle über das Praktikum abzugeben. Praktikumsberichte, die nicht den oben beschriebenen Anforderungen entsprechen, werden den jeweiligen Studierenden zur Überarbeitung zurückgegeben.

5.

Die Entscheidung über die Anerkennung des Praktikums wird auf die Abteilungsassistenten übertragen. Die Abteilungsassistenten handeln dabei im Auftrag und auf Anweisung des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang Unternehmensjurist Universität Mannheim (LL.B.). Bei der Vorbereitung ihrer Entscheidung können sich die Abteilungsassistenten von Mitarbeitern der Praktikantenbörse unterstützen lassen.

Das Praktikum ist anzuerkennen, wenn seine Durchführung durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Praktikumsberichtes sowie einer Kopie des Zeugnisses der Ausbildungsstelle nachgewiesen wird. Für das erfolgreich absolvierte Praktikum werden die in der Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Unternehmensjurist Universität Mannheim (LL.B.) vorgesehenen ECTS-Punkte gutgeschrieben. Die Gutschrift der ECTS-Punkte für das Praktikum erfolgt für das Semester, in dem der Praktikumsbericht abgegeben wird.

6.

Die Praktikumsberichte sowie die Kopie des Zeugnisses werden für ein Jahr archiviert.

7.

Praktische Tätigkeiten aus der Zeit vor Beginn des Studiums, etwa im Rahmen einer Ausbildung, eines früheren Studiums oder einer früheren Berufstätigkeit, können auf Antrag als Praktikum i.S.v. § 4 Abs. 5 SPUMA anerkannt werden, soweit die Anforderungen der Nr. 1 und 2 in entsprechender Anwendung eingehalten sind sowie ein Bericht und Zeugnis in entsprechender Anwendung der Nr. 3 und 4 vorgelegt werden. Für die Anerkennung und Archivierung gelten Nr. 5 und 6 entsprechend.

8.

Studierende, die beabsichtigen, sich das vierwöchige Praktikum zugleich als Teil der praktischen Studienzeit im Sinne der §§ 5, 9 I Nr. 2 JAPrO anerkennen zu lassen, werden auf die besonderen Vorgaben des Landesjustizprüfungsamtes Stuttgart über die praktische Studienzeit hingewiesen. Zu beachten ist insbesondere, dass Praktika, deren Schwerpunkt nicht auf rechtlichen Fragestellungen liegt oder die nicht von einem Ausbilder mit der Befähigung zum Richteramt betreut werden, vom Landesjustizprüfungsamt nicht anerkannt werden. Unerheblich für die Frage der Anerkennung ist, ob das Praktikum vergütet wird. Vor Beginn des Rechtsstudiums abgeleistete Praktika oder Berufsausbildungen werden nicht anerkannt.



Prof. Dr. Georg Bitter

Vorsitzender des Prüfungsausschusses